

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Gemäß § 10, Abs. 3 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau i. Schw. in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 5, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 10.9.1974 (GBl. S. 408) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau am 18. Oktober 2001 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	€ 16,--
bis zu 6 Stunden	€ 26,--
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	€ 36,--.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitaufwand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Hälfte hinzugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und besonderen Ausschüssen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 26,-- . Durch das Sitzungsgeld gelten etwaige Fahrtkosten als abgegolten. Durch das Sitzungsgeld gilt ferner der Lohnausfall für die zur Teilnahme an der Sitzung ausgefallene Arbeitszeit als abgegolten. Liegt der tatsächliche Lohnausfall höher, so werden auf Antrag und entsprechenden Nachweis (Bescheinigung des Arbeitgebers) die Mehrkosten zusätzlich ersetzt. Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils am Jahresende.

2. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung beträgt monatlich € 330,--. Die Entschädigung ist auf Ende des Monats zu zahlen. Monate, in denen der Anspruch beginnt oder endet, werden als volle Monate gerechnet. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Vorsitzende ununterbrochen länger als 3 Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Die Frist kann in besonderen Fällen durch Beschluss der Verbandsversammlung auf 6 Monate verlängert werden.
3. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Stellvertretung eine Tagespauschale von € 39,--. Im Falle einer zeitlich auf Stunden begrenzten Stellvertretung erhält der Stellvertreter die Durchschnittssätze nach § 1.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen auswärts des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. März 1995 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Schönau i. Schw., den 2. November 2001

Gemeindeverwaltungsverband

Segger, Verbandsvorsitzender